

# **Gebührensatzung**

## **für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen**

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 1993 ( GVBI I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 ( GVBI I Seite 588) in Verbindung mit den §§ 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI 1992 I S. 534 ), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 ( GVBI I 1998, S. 353 ) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG ) vom 17. März 1970 (GVBI I S. 225 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBI I S. 434 ) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2004 (zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2016) folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **GEBÜHRENPFLICHT**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben für Prüfungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, die durch die Revision des Landkreises Gießen kraft Gesetzes (§ 129 HGO) oder in besonderem Auftrag der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde durchgeführt werden, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Verbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) und Vereine haben die Gebühren ebenfalls zu entrichten, wenn die Revision des Kreises kraft Gesetzes oder durch Vereinbarung tätig wird. Dies gilt ebenso für alle anderen Prüfungsaufträge (z.B. wirtschaftliche Unternehmen des Landkreises Gießen oder mit Beteiligung des Landkreises, Vereine, Verbände).

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Maßnahmen, die vom Kreisausschuss des Landkreises Gießen bezuschusst werden, erfolgt gebührenfrei.

### **§ 2**

#### **GEBÜHRENHÖHE**

Die Gebühren betragen für die Prüfungstätigkeiten einer/es Bediensteten der Revision je Stunde:

**79,00 €.**

Darin enthalten sind die der/dem Bediensteten zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

### **§ 3**

#### **PRÜFUNG IN BESONDEREN FÄLLEN**

Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Prüfer/innen oder Prüfungsstellen herangezogen, so wird für diese Prüfer/innen anstelle der Gebühr nach § 2 der Betrag erhoben, den der Kreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

### **§ 4**

#### **ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD**

- ( 1 ) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung im Sinne von § 1. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse zu überweisen.
- ( 2 ) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.

### **§ 5**

#### **GEBÜHRENVORSCHÜSSE**

Für bereits erbrachte Leistungen können Gebührenvorschüsse erhoben werden.

### **§ 6**

#### **IN-KRAFT-TRETEN**

Die Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gießen vom 11. Oktober 1997 außer Kraft.

Gießen, den 13. Dezember 2004

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Willi Marx  
Landrat